

# **Stellungnahme des ÖAMTC zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert werden soll GZ. BMVIT-58.502/0013-II/L1/2005**

Der ÖAMTC dankt für die Übermittlung des Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert werden soll, und nimmt dazu Stellung wie folgt:

## **1.) Grundsätzliches**

Der ÖAMTC befürwortet, dass die österreichischen Regelungen für Zivilluftfahrer nun mit den im größten Teil Europas bereits in Kraft befindlichen Standards der JAR-FCL in Einklang gebracht werden sollen. Aufgrund der Ausführungen in den Erläuterungen wird davon ausgegangen, dass davon nicht nur der Regelungsbereich für Piloten von Flächenluftfahrzeugen, sondern auch jener von Piloten von Helikoptern umfasst wird. Ein anderes Verständnis würde die als positive Auswirkung angeführten Gesichtspunkte, nämlich den flexibleren Crewwechsel und eine verbesserte Berufsmöglichkeit für österreichische Piloten vereiteln bzw. eine Ungleichbehandlung innerhalb der Berufsgruppe der Piloten bewirken.

Die mit der bevorstehenden Gesetzesnovellierung beabsichtigten Änderungen lassen nur den Schluss zu, dass die damit verbundenen Vorteile auch für die Piloten von Hubschraubern gelten sollen und eine Einheitlichkeit geschaffen werden soll. Dies wird mit Nachdruck gefordert und im Umsetzungsfall von den Bestimmungen der JAR-FCL 2 auch ausdrücklich begrüßt.

Gegen den Entwurf als solchen bestehen grundsätzlich keine Bedenken; dennoch erscheint es notwendig, auf einige Punkte hinzuweisen, bei denen eine Ergänzung, Konkretisierung oder Abänderung sinnvoll scheint.

## **2.) Besonderer Teil**

### Zu § 34 Abs. 1 und § 35:

Es wird zwar nicht explizit darauf hingewiesen, es ist aber wohl davon auszugehen, dass bei den Dokumentationen über Untersuchungen bzw. der Weitergabe von Daten an die Behörden die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Die Übermittlung von detaillierten medizinischen Daten erscheint jedenfalls bedenklich.

### Zu § 34:

Bei Durchsicht der Bestimmungen über die flugmedizinischen Stellen fällt auf, dass hier eine nicht dem bisherigen System immanente Vorgangsweise zum Tragen kommt. Während die Autorisierung der Fliegerärzte durch Bescheid der Austro Control GmbH zu erfolgen hat, hat die Autorisierung der flugmedizinischen Zentren durch Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zu erfolgen.

Das schafft nicht nur für den Rechtsanwender eine eher „verwirrende“ Konstellation (beispielsweise auch beim Rechtsschutz), sondern scheint mit den begrüßenswerten und in den bisherigen Gesetzesnovellierungen feststellbaren Bemühungen um Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens nicht unbedingt in Einklang zu stehen. Warum gerade in diesem

Bereich nunmehr eine Kompetenzaufteilung erfolgen soll und was der sachliche Hintergrund dafür ist, ist auch aus den vorliegenden Materialien nicht nachvollziehbar. Unabhängig davon soll den Erläuterungen entsprechend nur eine begrenzte Anzahl von flugmedizinischen Zentren autorisiert werden. Dies ist schon allein aus Kostengründen verständlich; dennoch sollte bei deren Errichtung auch auf die Pilotendichte und eine dementsprechende Österreich weite Streuung bzw. Versorgung mit flugmedizinischen Stellen insgesamt berücksichtigt werden.

Zu § 44:

Es wird erwartet, dass die durch die Bestimmung des Abs. 2 vorgesehene Verordnung die Erfordernisse für Bedienstete von Zivilluftfahrtschulen mit einem angemessenen hohen Standard festlegt, der zu einer Vereinheitlichung, zu einer verbesserten Qualität und zu einer erhöhten Sicherheit in der Luftfahrt führt.

Unter diesem Aspekt werden auch das Registrierungs- und das Genehmigungsverfahren jedenfalls als positiv bewertet.

Zu § 50:

Mangels ausdrücklicher Erwähnung im Gesetzestext wird davon ausgegangen, dass auch beim theoretischen Unterricht zumindest das Fachwissen von lizenziertem Personal gefordert wird.

### **3.) Zusammenfassung**

Unter der Annahme, dass auch die Bestimmungen der JAR-FCL 2 ehestmöglich in die österreichische Gesetzgebung implementiert werden, wird der vorliegende Entwurf zur Änderung des Luftfahrtgesetzes ausdrücklich begrüßt und bestehen dagegen keine grundsätzlichen Bedenken.

Wien, im August 2005

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Elisabeth Spitaler*

*ÖAMTC/Christophorus Flugrettungsverein*